

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

Titel	Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten
Art	Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA
Geltungsbereich	Für Lieferanten der Testo SE & Co. KGaA
Version	1.3
Vertraulichkeit	1
Gültig ab	01.01.2025

	Name	Bereich	Datum
Erstellt	Dominik Waldvogel	Supply Chain Management- Logistik- Lager und Versand	01.01.2025
	Sandra Förderer	Zoll und Exportkontrolle	
Freigabe	Christa Tritschler	Supply Chain Management – Logistik	01.01.2025

Mitgeltende Dokumente

Mitgeltende Dokumente sind:

	Bemusterungsrichtlinie für Lieferanten
	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Testo SE & Co. KGaA
	SQG (Supplier Quality Guideline)

Inhalt

1	Zweck.....	3
2	Warenanlieferung	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Lieferschein	3
3	Paletten-Anlieferung.....	4
3.1	Allgemeines.....	4
3.2	Sicherung der Ware	5
4	Container-Anlieferung	5
4.1	Beladen eines Containers	5
4.2	Form des Lieferscheins/Packliste.....	6
5	Verpackung/Kennzeichnung	6
5.1	Definition der Verpackungen	6
5.2	Informationsfunktion	6
5.3	Barcode-Etikettierung	7
5.4	Schutzfunktion/Lagerfunktion	8
5.5	Handhabung Erstmusterteile	8
6	Nichtbeachtung	9
7	Kennzeichnungen.....	9
7.1	Gesetzliche Kennzeichnungen	9
7.2	Testo-spezifische Kennzeichnungen	9

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

7.2.1	Kennzeichnung – „Mehrere Pakete“	9
7.2.2	Kennzeichnung – „Schweres Paket“	10
7.2.3	Kennzeichnung – „ESD-Material“	10
7.2.4	Kennzeichnung – „Erstmusterteile“	10
7.2.5	Kennzeichnung – „Leiterplatten“	10
8	Zoll und Exportkontrolle.....	11
8.1	Ursprungserklärung.....	11
8.2	Exportkontroll-Angaben.....	11
8.3	Erklärung über Außenhandelsdaten	12

Dokumentenhistorie

Version	Änderung	Gültig bis
1.0	Dokument erstellt	07.02.2018
1.1	Kapitel 9 ergänzt	07.07.2019
1.2	Diverse Ergänzungen hinzugefügt; Links aktualisiert; Kapitel 9 entfernt	17.12.2019
1.3	Kapitel 2.2 ergänzt; Änderung der Mailadresse in Kapitel 3.1	31.12.2024
1.4	Kapitel 5.4 KLT´s aktualisiert	

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

1 Zweck

Die Logistikrichtlinie gilt für alle Lieferanten der Testo SE & Co. KGaA. Sie stellt ein Mindestmaß an Anforderungen, um die Ware zu verpacken und eindeutig zu kennzeichnen, beim Transport zu schützen und eine ordnungsgemäße Anlieferung sicherzustellen.

Um eine möglichst schnelle und wirtschaftliche Beförderung unserer Waren und deren einfache und sichere Lagerung bei der Testo SE & Co. KGaA sicherzustellen, müssen die nachstehenden Verpackungs- und Versandvorschriften beachtet und eingehalten werden.

Außerdem wird sichergestellt, dass die Zoll- und Exportrichtlinien eingehalten werden.

Die „Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten“ ergänzt die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Testo SE & Co. KGaA“. Die allgemeine Logistikrichtlinie steht in der aktuell gültigen Version auf der Homepage unter <https://www.testo.com/de-DE/unternehmen/lieferanten> zum Download zur Verfügung.

2 Warenanlieferung

2.1 Allgemeines

Für die Warenanlieferung gilt generell:

- Die Anlieferung muss an die in der Bestellung angegebene Adresse erfolgen.
- Der vereinbarte Liefertermin muss eingehalten werden. Grundsätzlich werden in der Bestellung die **Anliefertermine** angegeben.
- Das vorgegebene Lieferzeitfenster (5 Tage früher/1 Tag später) muss eingehalten werden.
- Die bestellten Mengen und ggf. Größe der Gebinde sind einzuhalten.
- Es dürfen nur vollständige Gebinde angeliefert werden, wobei die Gebinde-Einheiten pro Artikel identisch sein müssen.
- Der Lieferung ist ein ordnungsgemäßer Lieferschein ([siehe Kapitel 2.2 Lieferschein](#)) in einfacher Ausführung beizulegen. Bei mehreren Packstücken ist der Lieferschein dem ersten Packstück beizulegen.
- Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar als solches zu kennzeichnen und auf allen Packstücken muss die Gesamtanzahl der Packstücke pro Sendung vermerkt werden. ([siehe Kapitel 7.2.1. Kennzeichnung – „Mehrere Pakete“](#))
- Ab 7 Kartons oder ab einem Volumen von 1 m³ pro Sendung und ab einem Gesamtgewicht von 100 kg, jedoch maximal 25 kg pro Packstück, sollte die Anlieferung als Paletten-Anlieferung ([siehe Kapitel 3 Paletten-Anlieferung](#)) erfolgen.
- Die Sendung muss deutlich mit dem Empfänger und dem Absender gekennzeichnet werden.

2.2 Lieferschein

Zur Vereinnahmung der Materialien benötigt die Testo SE & Co. KGaA einen Lieferschein, welcher die Lieferung eindeutig beschreibt.

Auf dem Lieferschein müssen zwingend folgende Daten aufgeführt sein:

- Lieferdatum
- Bestelldatum
- 10-stellige Testo-Bestellnummer (450.....) muss zusätzlich als Barcode aufgeführt sein
- (Testo-)Artikelnummer (zusätzlich als Barcode) und (Testo-)Artikelbezeichnung pro Lieferposition
- Angabe des Zeichnungsindex aus der Bestellung (falls vorhanden)

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

- Gesamtgewicht der Sendung
- Gelieferte Stückzahl pro Lieferposition und Teillieferungen sind zu vermerken
- Kundennummer der Testo SE & Co. KGaA beim Lieferanten

<p><u>Lieferanschrift</u></p> <p>Testo SE & Co. KGaA</p> <p>Wareneingang</p> <p>Ludwig-Kegel-Straße 15</p> <p>79853 Lenzkirch</p> <p>Abweichende Lieferanschriften sind möglich, diese sind in der jeweiligen Bestellung aufgeführt.</p>
--

<p><u>Anlieferzeiten</u></p> <p>Montag bis Freitag</p> <p>von <u>07.00 bis 12:00 Uhr</u> und von <u>12:45 bis 16:00 Uhr</u></p> <p>Eine Annahme von Ware außerhalb dieser Anlieferzeiten ist nicht möglich.</p>

3 Paletten-Anlieferung

3.1 Allgemeines

Paletten-Anlieferungen sind wie folgt durchzuführen:

- Anlieferungen auf Paletten müssen grundsätzlich auf tauschfähigen **Europaletten** erfolgen. Ausnahmen gelten lediglich bei Seecontainer- und Luftfrachtsendungen und bei Sendungen aus Ländern, in denen Europaletten kein gängiges Ladehilfsmittel sind. In diesen Fällen dürfen auch Einwegpaletten verwendet werden.
- Vorsprünge und Überstände auf Paletten sollten vermieden werden.
- Die Höhe darf inklusive Palette **1,85 m** nicht überschreiten und das höchst zulässige Gewicht liegt bei **500 Kg** pro Palette.

<p>Die Anlieferung von Paletten ist ausschließlich mit <u>rampengerechten</u> Fahrzeugen zulässig, da es bei der Testo SE & Co. KGaA keine anderen Möglichkeiten zur Entladung von Paletten gibt.</p> <p>Die Testo SE & Co. KGaA behält sich vor, bei Anlieferung ohne rampengerechtes Fahrzeug die Annahme zu verweigern.</p>

<p>Sendungen mit mehr als 3 Paletten pro Lieferung müssen vorab unter der folgenden E-Mail-Adresse avisiert werden: aussenlager@testo.de</p> <p>Die Testo SE & Co. KGaA behält sich vor, bei nicht avisierten Sendungen die Annahme zu verweigern.</p>

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

- Werden beim Import Vollholzverpackungen verwendet, müssen diese entsprechend ISPM 15-Standard (Int. Standards for Phytosanitary Measures) behandelt sein und diese Behandlung ist auf der Holzverpackung durch eine vorschriftsmäßige IPPC-Kennzeichnung (Int. Plant Protection Convention) zu dokumentieren.

3.2 Sicherung der Ware

Es sind alle an der Verladung, sowohl direkt oder indirekt, beteiligten Personengruppen (Fahrer, Verloader, Absender, Versender und Frachtführer) verantwortlich, eine ordnungsgemäße Ladungssicherung vorzunehmen. Folgende Vorgaben sind bei der Sicherung der Ware zu beachten:

- Die Ware muss auf der Palette gegen Einsturz mit Bändern oder Folie gesichert werden.
- Die gestapelten Kartons müssen tragfähig sein, dürfen nicht einsacken und die zu öffnende Seite des Kartons muss immer nach oben zeigen.
- Der Lieferschein muss in einer Lieferscheintasche sichtbar außen an der Europalette/Ware angebracht sein.

4 Container-Anlieferung

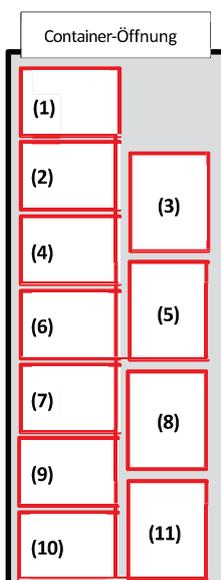
4.1 Beladen eines Containers

Für die Beladung eines Containers gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- Eine Artikelnummer darf nur auf mehrere Paletten verteilt werden, falls eine Palette für diese Artikelnummer nicht ausreicht.
- Mischpaletten (Palette enthält mehrere Artikelnummern) sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- Die Paletten müssen mit Folie umwickelt werden und sind entsprechend für den Transport zu sichern.
- Die Ladungssicherung im Container muss durch geeignete Packhilfsmittel erfolgen.
- Bei Mischpaletten sind die Artikel lagenweise zu stapeln.
- Grundsätzlich ist pro Karton nur eine Artikelnummer zulässig.
- Die Paletten sind fortlaufend und systematisch zu nummerieren.
- Die Zuordnung des Paletteninhalts zur Palettennummer ist auf dem Lieferschein anzugeben.

(siehe Kapitel 4.2 Form des Lieferscheins/Packliste)

Beispiel zur Beladung eines Containers und Nummerierung der Paletten:



Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

4.2 Form des Lieferscheins/Packliste

Zusätzlich zu den Vorschriften aus [Kapitel 2.2 Lieferschein](#) sind folgende Informationen bei einer Container-Anlieferung zu vermerken:

Für jede Lieferposition muss die Palettennummer(n) auf dem Lieferschein angegeben werden, damit bei der Entladung ersichtlich ist, welcher Artikel sich auf welcher Palette befindet.

5 Verpackung/Kennzeichnung

5.1 Definition der Verpackungen

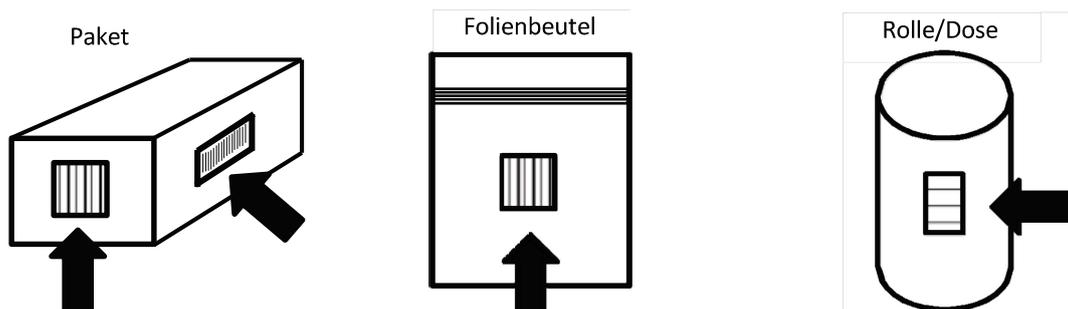
- **Produktverpackung:**
Die Produktverpackung umschließt das eigentliche Produkt.
- **Umverpackung:**
Die Umverpackung ist die Bündelung von Einzelprodukten aus logistischen Gründen. Sie ist nicht Bestandteil des Produkts, sondern dient der Lagerung und dem besseren Transport bereits abgepackter Produkte.
- **Versandverpackung:**
Versandverpackungen bzw. Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, Umverpackungen bündeln, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Transportsicherheit verwendet werden.

5.2 Informationsfunktion

Die Verpackungen müssen folgende Informationsfunktionen erfüllen:

- Die **Produktverpackung** muss mit der Testo-Artikelnummer, einem GTIN-13 (EAN-13) oder einem GS1-128 (EAN-128) und der Inhaltsmenge gekennzeichnet sein. ([siehe Kapitel 5.3. Barcode-Etikettierung](#))
- Die **Umverpackung** muss mit der Testo-Artikelbezeichnung, Testo-Artikelnummer, einem GTIN-13 (EAN-13) oder einem GS1-128 (EAN-128) und der Inhaltsmenge gekennzeichnet sein. ([siehe Kapitel 5.3. Barcode-Etikettierung](#))
 - Transport- und Stapelhinweise müssen deutlich sichtbar auf der **Umverpackung** bzw. soweit verwendet auf der **Versandverpackung** angebracht werden.
 - Für die Anlieferung von ESD-Artikeln sind ausschließlich Packmittel mit abschirmender Wirkung zugelassen, die ein ESD-Materialkennzeichen mit dem ESD-Klassifizierungssymbol S aufweisen. ([siehe Kapitel 7.2.3 Kennzeichnung - "ESD-Material"](#))
 - Temperaturempfindliche Ware muss, mindestens an einer Stirnseite sowie einer Längsseite, als solche gekennzeichnet werden.
 - Auf der **Umverpackung** wird das Etikett mindestens an einer Stirn- sowie einer Längsseite angebracht. Auf einem Folienbeutel wird ein Klebeetikett mittig angebracht, auf einer Rolle/Dose vertikal.

Beispiele:



5.3 Barcode-Etikettierung

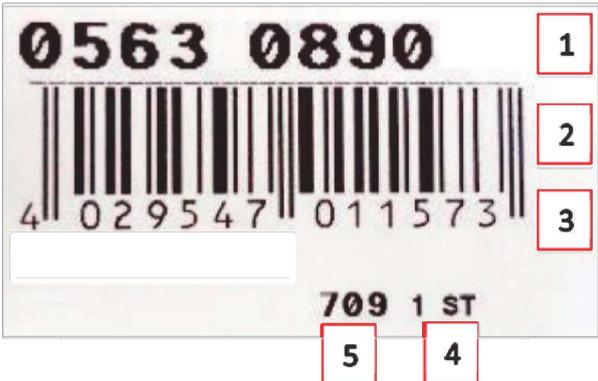
Die Barcode-Etikettierung der Ware ist unter Beachtung folgender Vorgaben durchzuführen:

- Grundsätzlich ist der interne Barcode Typ GS1-128 (EAN-128) zu verwenden. Falls stattdessen der internationale Barcode Typ GTIN-13 (EAN-13) verwendet werden muss, wird Ihnen dies von Ihrem Ansprechpartner bei der Testo SE & Co. KGaA mitgeteilt. In diesem Fall wird Ihnen auch der Inhalt des Barcode Typ GTIN-13 (EAN-13) zur Verfügung gestellt.
- Entwürfe des Barcodes müssen mit Ihrem Ansprechpartner bei der Testo SE & Co. KGaA abgestimmt werden. Zusätzlich muss vor der Erstlieferung ein Muster-Etikett zur Prüfung und Freigabe an die Testo SE & Co. KGaA gesendet werden.
- Jeweils die kleinste Verpackungseinheit muss mit einem Barcode versehen werden.
- Mindestmaße des Barcode-Etiketts: 6 cm x 3,5 cm (B x H)
- Format Produktionsdatum:
 - 801 = Januar 2018
 - Letzte Ziffer des Jahres (1 Ziffer)
 - Monat (2 Ziffern)
- Die Kennzeichnung der Verpackung und damit die Gestaltung des Barcodes müssen sich am Testo-Standard orientieren. Hierbei wird zwischen **GTIN-13 (EAN-13)** und **GS1-128 (EAN-128)** unterschieden:

Barcode Typ **GS1-128 (EAN-128)** - intern:

<p>1 Testo-Artikelnummer in Klarschrift</p> <p>2 Testo-Artikelnummer als Barcode</p> <p> Kennziffer „93“ (firmenintern)</p> <p> Art.-Nr. im Barcode <u>ohne</u> Leerzeichen</p> <p> Kennziffer „30“ (Mengenangabe)</p> <p> Menge (6-Stellig)</p> <p>3 GS1-128-Code in Klarschrift</p> <p>4 Mengenangabe</p> <p>5 Produktionsdatum</p>	
--	--

Barcode Typ **GTIN-13 (EAN-13)** - international:

1	Testo-Artikelnummer in Klarschrift	
2	Testo-Artikelnummer als Barcode	
3	GTIN-13-Code in Klarschrift	
4	Mengenangabe	
5	Produktionsdatum	

5.4 Schutzfunktion/Lagerfunktion

Um den Schutz der Ware beim Transport und bei der Lagerung gewährleisten zu können, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Sämtliche Verpackungen (Produktverpackung, Umverpackung und Versandverpackung) müssen die Waren vor sämtlichen Einwirkungen während des Transports ausreichend schützen.
- Scharfe und spitze Gegenstände dürfen andere Teile der Lieferung sowie die Verpackung nicht beschädigen, die Ware muss dementsprechend gesichert werden.
- Der Schutz der Mitarbeiter vor Verletzungen, zum Beispiel bei schweren, scharfkantigen, spitzen oder anderen gefährlichen Inhalten, muss durch entsprechende Sicherungen und gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen gewährleistet sein.
- Pakete über 15 kg sind deutlich sichtbar als „schweres Packstück“ zu kennzeichnen. ([siehe Kapitel 7.2.2 Kennzeichnung – „Schweres Paket“](#))
- Bei Bedarf ist die Ware mit ausreichend Füllmaterial für einen sicheren Transport zu schützen. Kleinteile sind dabei so einzupacken, dass diese nicht im Füllstoff des Paketes verloren gehen können.
- Die in [Kapitel 3.2 Sicherung der Ware](#) aufgeführten Hinweise zur Sicherung von Waren auf Paletten sind zu beachten.

Zur Lagerung und für den innerbetrieblichen Transport werden in unserem Unternehmen verschiedene Kleinladeträger (KLT) mit den folgenden Abmessungen (L x B x H in mm) verwendet:

- KLT 1: 450 x 160 x 115 mm
- KLT 2: 400 x 300 x 120 mm
- KLT 3: 600 x 400 x 240 mm

Die angelieferten Artikel sind so zu verpacken, dass sie in die KLT passen. Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren.

5.5 Handhabung Erstmusterteile

Erstmusterteile, Entwicklungsteile oder sonstige Musterteile sind separat zu verpacken und auch separat zu kennzeichnen.

Diese Positionen werden separat bestellt und sind daher separat auf dem Lieferschein aufzuführen.

Die Produktverpackung/Umverpackung muss deutlich gekennzeichnet sein, falls diese Erstmusterteile enthält. ([siehe Kapitel 7.2.4 Kennzeichnung – „Erstmusterteile“](#)) Weitere Informationen zum Thema Erstbemusterung sind aus der „Allgemeine Bemusterungsrichtlinie“, der SQG (Supplier Quality Guideline) zu entnehmen.

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

6 Nichtbeachtung

Die Testo SE & Co. KGaA behält sich das Recht vor, für Versandeinheiten, die nicht eindeutig identifizierbar sind oder nicht den zuvor genannten Vorgaben entsprechen, die Annahme der Lieferung zu verweigern, die Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden und eine ordnungsgemäße Anlieferung zu fordern. Siehe dazu auch [Allgemeine Einkaufsbedingungen der Testo SE & Co. KGaA](#).

7 Kennzeichnungen

7.1 Gesetzliche Kennzeichnungen

Der Versender ist für alle notwendigen Markierungen und Kennzeichnungen auf jedem Versandstück und jeder Umverpackung unter Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrs (ADR), Seeverkehrs (IMDG) und Luftverkehrs (IATA) verantwortlich.

7.2 Testo-spezifische Kennzeichnungen

7.2.1 Kennzeichnung – „Mehrere Pakete“

Die Kennzeichnung einer **Sendung mit mehreren Paketen** muss mit einer ähnlichen Markierung wie in dem folgenden Beispiel dargestellt, vorgenommen werden:



Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

7.2.2 Kennzeichnung – „Schweres Paket“

Die Kennzeichnung eines **Pakets mit einem Gewicht von mehr als 15 Kg** muss mit einer ähnlichen Markierung wie in dem folgenden Beispiel dargestellt, vorgenommen werden:



7.2.3 Kennzeichnung – „ESD-Material“

Für die Anlieferung von ESD-Artikeln sind ausschließlich Packmittel mit abschirmender Wirkung zugelassen, die ein ESD-Materialkennzeichen mit dem ESD-Klassifizierungssymbol S aufweisen.



7.2.4 Kennzeichnung – „Erstmusterteile“

Die Kennzeichnung der Produktverpackung/Umverpackung, welche Erstmusterteile enthält, muss mit einer ähnlichen Markierung wie in dem folgenden Beispiel dargestellt, vorgenommen werden:

Achtung, Karton enthält Erstmusterteile!

7.2.5 Kennzeichnung – „Leiterplatten“

Die Verpackung der Leiterplatten muss zusätzlich zum Barcode (*siehe Kapitel 5.3. Barcode-Etikettierung*) mit dem gültigen Änderungsindex gekennzeichnet sein. Beispiel: 0216 0390-2

Besteht eine Verpackungseinheit aus reparierten Leiterplatten, so ist dies auf der Verpackungseinheit ebenfalls kenntlich zu machen.

Der Lieferschein muss neben den allgemeinen Anforderungen (siehe Kapitel 2.2 Lieferschein) auch den Leiterplatten-Typ (Artikelnummer) mit Änderungsindex enthalten.

Richtlinie für Lieferanten von Testo SE & Co. KGaA	
Allgemeine Logistikrichtlinie für Lieferanten	

8 Zoll und Exportkontrolle

Für die Zoll- und Exportkontrolle sind jährlich aktualisierte Daten von Lieferanten erforderlich.

8.1 Ursprungserklärung

Jährlich zum Jahresende sind Langzeitlieferantenerklärungen auszustellen für den Zeitraum Januar bis Dezember des nachfolgenden Kalenderjahres und an die E-Mailadresse zoll@testo.de zu schicken. Sie erhalten spätestens im November des Vorjahres von uns das entsprechende Formular zugeschickt. Wenn kein präferentieller Ursprung nachgewiesen werden kann, so muss der handelsrechtliche Ursprung angegeben werden.

Der handelsrechtliche Ursprung muss zusätzlich auf der Rechnung oder dem Lieferschein angedruckt werden.

8.2 Exportkontroll-Angaben

Für die Exportkontrolle ist jährlich die in der Anlage 8.3 angehängte „Erklärung über Außenhandelsdaten“ bis spätestens 31.01. an zoll@testo.de zu schicken. Falls diese Daten bereits in der Langzeitlieferantenerklärung enthalten sind, ist das Ausfüllen des separaten Formulars nicht erforderlich.

Produkte mit einer Dual-Use-Klassifizierung sind mit der entsprechenden Nummer anzugeben. Für Produkte, die unter die US-Reexport-Kontrolle fallen, sind die Felder ECCN gem. US-CCL und Subject to EAR auszufüllen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an zoll@testo.de.

